

## Krankenversicherung für Studierende

Liebe Studierende.

zur Immatrikulation an unserer Hochschule, müssen Sie nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung nachweisen, dass Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung, sein werden. Sollten Sie versicherungsfrei sein, benötigen wir eine Bescheinigung, dass Sie von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind.

Wenden Sie sich bitte mit dem Zulassungsbescheid an Ihre Krankenkasse, damit diese Ihren Versicherungsstatus an die Hochschule meldet. Die Meldung zur Krankenversicherung an die Hochschule erfolgt digital und ausschließlich über die Krankenkasse.

Eine Immatrikulation ohne Bestätigung des Versicherungsstatus der Krankenkasse ist nicht möglich!

## Befreiung von der Versicherungspflicht (z.B. bei bestehender privater Krankenversicherung)

Für diejenigen, die von der Versicherungspflicht befreit worden sind, ist jene Krankenkasse zuständig, die die Befreiung vorgenommen hat. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden und gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

Studierende, die zu Studienbeginn versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, wenden sich bitte an die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand oder an eine gesetzliche Krankenkasse ihrer Wahl.

Für weitergehende Informationen erkunden Sie sich bitte bei Ihrer Krankenversicherung bzw. bei einer gesetzlichen Krankenkasse.

Bitte beachten Sie, dass im Studiengang Hebammenkunde eine gesetzliche Krankenversicherung vorgeschrieben ist.

Mit freundlichen Grüßen Katholische Stiftungshochschule München